



AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 19/2023

33. Jahrgang

10. August 2023

Inhaltsverzeichnis

- 37 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Haushaltssatzung der Stadt Mettmann für das Haushaltsjahr 2023

37

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Haushaltssatzung der Stadt Mettmann für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Stadt Mettmann mit Beschluss vom 21.06.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2023</u>
<u>im Ergebnisplan mit</u>	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	145.086.962 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	149.759.109 €
	<u>2023</u>
<u>im Finanzplan mit</u>	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	130.400.652 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	136.467.699 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.340.692 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	40.716.324 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	37.073.632 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.201.391 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

2023
32.375.632 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

2023
106.000.000
€

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.

2023
4.672.147 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

2023
90.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

	<u>2023</u>
1. <u>Grundsteuer</u>	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	290 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	720 v.H.
2. <u>Gewerbsteuer auf</u>	510 v.H.

§ 7

Auf den im Stellenplan der Kreisstadt Mettmann zugewiesenen Beamtenstellen können Tarifbeschäftigte und auf den in Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Tarifbeschäftigte können Beamte beschäftigt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 21.06.2023 (Eingang Kreis 23.06.2023) angezeigt worden.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann hat gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW mit Verfügung vom 31.07.2023 von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen und gem. § 75 Abs. 4 GO NRW die Verringerung der allgemeinen Rücklage genehmigt.

Der Haushaltsplan 2023 kann im Rathaus, Zimmer 107, 1. Stockwerk (Altbau), Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Rechtsfolgen bei Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 01.08.2023

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin